

## Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen

**Der Freistaat Bayern und der Bund unterstützen vom der Corona-Kris betroffene Unternehmen durch liquiditätsschonenden Steuervollzug. Konkret werden Stundungen erleichtert sowie Kürzungen von Vorauszahlungen und der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen erleichtert.**

Informationen zu: Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Lohn- und Kapitalertragsteuer

Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich durch Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt fälliger oder fällig werdender Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer stellen. Ebenso sind Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer möglich. Anträge sollen auch dann nicht abgelehnt werden, wenn Steuerpflichtige die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollen darüber hinaus keine strengen Anforderungen gestellt werden.

Auch möglich sind Anträge auf Stundung sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern. Diese sind allerdings gesondert zu beantragen.

Gleichfalls sollen Vollstreckungen auf Antrag bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt werden, sofern der Schuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist. Die Regelung gilt für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällige Steuern. Im Falle der Aussetzung, werden die ab dem 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 fälligen Säumniszuschläge für diese Steuern erlassen.

### **Umsetzung und Antragswege für bayerische Unternehmen**

Für bayerische Unternehmen hat der Freistaat ein sehr einfach strukturiertes „Formular zu Steuererleichterungen aufgrund des Coronavirus“ zum Download bereitgestellt (Link unten in diesem Dokument). Der Antragsteller muss in dem Formular bestätigen, dass Anlass des Antrags in der Corona-Krise begründet sind und in Folge dessen Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden können. Konkrete Angaben zur Art der Beeinträchtigung sind nicht erforderlich, eine Beilage von Nachweisen wird nicht verlangt. Der Antrag auf Stundung muss beim zuständigen Finanzamt auf postalischen Weg oder per E-Mail (Scan des unterschriebenen Antrags) eingereicht werden.

#### ANSPRECHPARTNER

**Jens Meyer**

Tel. 089/33036-0  
j.meyer@vdmdb.de

## **Wichtige Rahmenbedingungen**

- Die Stundung für Einkommen,- Körperschaft- und Umsatzsteuer ist vorerst über drei Monate vorgesehen.
- Die Kürzung kann mittels des Formulars beantragt werden.
- Die Kommune wird bei Kürzungen automatisch vom Finanzamt informiert.
- Für Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer ist immer die Kommune zuständig.

Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer können als sogenannte Steuerabzugsbeträge nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht jedoch die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag auf Vollstreckungsaufschub ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Ein Formular zur Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen der Lohn- und Kapitalertragssteuer gibt es nicht.

## **Rückzahlung von Umsatzsteuervorauszahlungen**

Von der Corona-Krise betroffene Unternehmen können zur Schaffung von Liquidität auf Antrag bereits geleistete Umsatzsteuervorauszahlungen für 2020 zurückerhalten. Der Antrag ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Einen Link für eine Anleitung zur Antragstellung finden Sie unten im Dokument.

## **Ausschluss des erteilten Lastschriftinzugs bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen**

Können Unternehmen aufgrund der Corona-Krise die anfallende Umsatzsteuer aus einer der nächsten Voranmeldungen nicht begleichen, besteht die Möglichkeit den erteilten Lastschriftinzug punktuell nur für diese entsprechenden Abbuchungen auszuschießen und parallel dazu einen entsprechenden Stundungsantrag zu stellen.

Zum Ausschluss des punktuellen Lastschriftinzugs werden Sie gebeten, bei der Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen das Eingabefeld unter „Sonstige Angaben, Zeile 73 Kennzahl 26“ entsprechend auszufüllen.

Ein genereller Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats ist nicht erforderlich!

## **Stundung Energiesteuern**

Um im Bundesgebiet durch die Corona-Krise hervorgerufene wirtschaftliche Schäden abzumildern, hat Bundesministerium der Finanzen ein Maßnahmenpaket erlassen. Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden, sind die Hauptzollämter angewiesen worden, die Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen.

Insbesondere sind für die von den Hauptzollämtern erhobenen Steuern die Stundung, der Vollstreckungsaufschub und die Anpassung der Vorauszahlungen möglich. Alle Maßnahmen gelten für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 und gelten nur für Unternehmen, die nachweislich und nicht erheblich durch die Corona-Krise betroffen sind.

Zu den von den Hauptzollämtern erhobenen Verbrauchs- und Verkehrssteuer zählen die Einfuhrumsatz-, Luftverkehrs-, Energie-, Strom-, Tabak-, Kaffe-, Bier-, Alkohol-, Schaumwin-, Zwischenerzeugnis- und Kraftfahrzeugsteuer.

Einen Link zu aktuellen Informationen der Hauptzollämter finden Sie unten.

## **Stundung Gewerbesteuer**

Zur Sicherung der Liquidität für alle von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen sieht das Bundesfinanzministerium neben Hilfen bei der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer als weitere wichtige Liquiditätsunterstützung die Herabsetzung oder Stundung der Gewerbesteuer vor. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung kann durch die zuständige Gemeinde auf einen entsprechenden Antrag hin angepasst werden. In welchem Ausmaß die Gemeinden bereit sind die Gewerbesteuer zu stunden liegt derzeit in der Entscheidungshoheit der Kommunen. Liegt bereits ein Bescheid des Finanzamtes über den „Gewerbeertrag für Zwecke der Vorauszahlungen“ vor, dann ist beim Finanzamt (nicht der Gemeinde) ein entsprechender Herabsetzungsantrag zu stellen. Die Gemeinden sind an die Entscheidungen des Finanzamtes gebunden.

Formulare zur Stundung der Gewerbesteuer sind bei der zuständigen Gemeinde erhältlich.

## **Wichtige Termine**

Anträge sollten rechtzeitig vor den jeweils anstehenden Zahlungsterminen gestellt werden. Dafür spielen neben in den Bescheiden gesetzte Fristen insbesondere fix anstehende Steuertermine eine Rolle.

- Termine Einkommen-, Körperschaft-, Umsatzsteuer-, Lohn-, und Energiesteuer jeweils der 10. eines Monats oder darauffolgende Werktag, sofern an einem Wochenende.

## **Links:**

Formular zu Steuererleichterungen aufgrund des Coronavirus

(200424-Anlage\_1-Antrag-auf-Steuererleichterungen-aufgrund-des-Coronavirus.pdf)

Anleitung zur Antragstellung zur Rückerstattung bereits geleisteter Umsatzsteuervorauszahlungen

(200424-Anlage\_2-Anleitung\_Umsatzsteuersondervorauszahlung.pdf)

Aktuelle Informationen der Hauptzollämter

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/Steuern/steuern\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/Steuern/steuern_node.html)